

Leserbriefe mit Namen und Adresse veröffentlicht

Der Pressekodex erlaubt die ständige Praxis einer Regionalzeitung

Eine Regionalzeitung veröffentlicht Leserbriefe grundsätzlich mit nahezu kompletten Angaben der Einsender-Adressen. Eine Leserin kritisiert diese Praxis, sieht presseethische Grundsätze verletzt und wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Die Beschwerdeführerin teilt mit, sie habe der Zeitung einen Leserbrief schicken wollen. Als sie jedoch erfahren habe, dass der komplette Name mit Ort und Straße (es fehle nur die Hausnummer) veröffentlicht werden solle, habe sie zunächst davon Abstand genommen. In ihren Augen sei dies in ihrer kleinen Stadt, wo die Straßen auch nicht allzu lang seien, ein Missbrauch beim Datenschutz. Wenn sie nämlich etwas schreibe, was einem anderen nicht gefalle, so sei es ihm ein Leichtes, sie ausfindig zu machen und als Racheakt entweder eine Sach- oder – noch schlimmer – eine Personenschädigung zu begehen. Ein Redakteur der Zeitung nimmt zu der Beschwerde Stellung. Er berichtet, dass dies der erste Fall sei, in dem sich jemand aus der Leserschaft gegen die Nennung der Adresse in Leserbriefen gewandt habe. Im Übrigen: Jeder könne in der Zeitung in Form eines Leserbriefes seine Meinung zum Ausdruck bringen, müsse aber auch dazu stehen.

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass die Praxis der Zeitung, Leserbriefe nur unter Nennung des vollständigen Namens, der Straße und des Wohnortes zu veröffentlichen, mit Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex vereinbar ist. Mit ihrer Praxis will die Redaktion verhindern, dass Unbeteiligte, welche den gleichen Namen wie der Leserbriefschreiber oder die Leserbriefschreiberin haben, für die sich äussernde Person gehalten werden. Der Schutz von Unbeteiligten vor der Zuschreibung von Äußerungen, die sie nicht getätigt haben, stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne von Richtlinie 2.6, Absatz 3, Satz 3, dar. Der Beschwerdeführerin ist diese Praxis und damit die Bedingung für die Veröffentlichung eines Leserbriefes bekannt. Sofern sie diese nicht akzeptiert, muss sie hinnehmen, dass ihre Einsendung nicht veröffentlicht wird.

Aktenzeichen:0980/21/4

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet